

Artikel 8 Schutz von Informationen, die an Endeinrichtungen der Nutzer übertragen werden, dort gespeichert werden, sich darauf beziehen, dort verarbeitet werden oder daraus erhoben werden

(1) Jede vom jeweiligen Nutzer nicht selbst vorgenommene Nutzung der Verarbeitungs- und Speicherfunktionen von Endeinrichtungen und jede Erhebung von Informationen aus Endeinrichtungen der Endnutzer, auch über deren Software und Hardware, ist untersagt, außer sie erfolgt aus folgenden Gründen:

a) sie ist für den alleinigen Zweck der Durchführung eines elektronischen Kommunikationsvorgangs über ein elektronisches Kommunikationsnetz unbedingt nötig oder

b) der Nutzer hat seine ausdrückliche Einwilligung gegeben oder

c) sie ist für die Bereitstellung eines vom Nutzer ausdrücklich angeforderten Dienstes der Informationsgesellschaft technisch zwingend nötig oder

d) sie ist für die Messung der Reichweite des vom Nutzer angeforderten Dienstes der Informationsgesellschaft technisch nötig, sofern diese Messung vom Betreiber oder in seinem Namen oder von einer unabhängigen Webanalyseagentur durchgeführt wird, die im öffentlichen Interesse – auch für wissenschaftliche Zwecke – tätig ist, sofern die Daten aggregiert sind und der Nutzer die Möglichkeit hat, der Nutzung zu widersprechen, und sofern personenbezogene Daten keinem Dritten zugänglich gemacht und die Grundrechte des Nutzers durch diese Messung nicht beeinträchtigt werden, und falls eine Publikumsmessung im Namen eines Betreibers von Diensten der Informationsgesellschaft durchgeführt wird, dürfen die erhobenen Daten nur von diesem Betreiber verarbeitet werden und müssen getrennt von den Daten aufbewahrt werden, die bei Publikumsmessungen erhoben wurden, die im Namen anderer Betreiber durchgeführt werden, oder

da) sie ist nötig, um Sicherheit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der Endeinrichtungen des Endnutzers zu wahren, und zwar durch Aktualisierungen und für den hierfür erforderlichen Zeitraum, sofern

i) dadurch in keiner Weise die Funktionsweise der Hardware oder Software geändert wird oder die vom Nutzer festgelegten Einstellungen zum Schutz der Privatsphäre geändert werden,

ii) der Nutzer bei jeder Installation einer Aktualisierung im Voraus informiert wird und

iii) der Nutzer die Möglichkeit hat, die automatische Installation dieser Aktualisierungen zu verschieben oder auszuschalten,

db) sie ist im Rahmen von Arbeitsverhältnissen für die Erfüllung einer von einem Arbeitnehmer wahrzunehmenden Aufgabe technisch zwingend nötig, sofern

i) der Arbeitgeber die Endeinrichtung bereitstellt bzw. deren Nutzer ist,

ii) der Arbeitnehmer der Nutzer der Endeinrichtung ist und

iii) sie überdies nicht der Überwachung des Arbeitnehmers dient.

(1a) Unabhängig davon, ob es sich um einen vergüteten Dienst handelt, darf keinem Nutzer der Zugang zu einem Dienst oder einem Funktionselement der Informationsgesellschaft mit der Begründung verweigert werden, er habe seine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. in die zur Bereitstellung dieses Dienstes oder dieses Funktionselements nicht erforderliche Nutzung von Verarbeitungs- oder Speicherkapazitäten seiner Endeinrichtung nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b nicht gegeben.

(2) Die Verarbeitung von Informationen, die von Endeinrichtungen ausgesendet werden, um sich mit anderen Geräten oder mit Netzanlagen verbinden zu können, ist untersagt, außer

a) sie erfolgt ausschließlich und zum alleinigen Zwecke der Herstellung einer vom Nutzer angeforderten Verbindung, und auch nur für den hierfür erforderlichen Zeitraum, oder

aa) der Nutzer wurde informiert und hat seine Einwilligung gegeben oder

ab) die Risiken werden eingedämmt.

(2a) Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 Buchstabe ab werden zur Eindämmung der Risiken die folgenden Vorkehrungen getroffen:

a) Daten aus der Endeinrichtung werden ausschließlich für statistische Zählungen erhoben,

b) die Verarbeitung ist zeitlich und örtlich auf das für diesen Zweck ausdrücklich notwendige Maß beschränkt,

c) die Daten werden unverzüglich nach Erfüllung des Zwecks gelöscht oder anonymisiert, und

d) die Nutzer erhalten wirksame Widerspruchsmöglichkeiten, durch die das Funktionieren der Endeinrichtungen nicht beeinträchtigt wird.

(2b) Die Informationen nach Absatz 2 Buchstaben aa und ab werden in einer klaren und auffälligen Mitteilung vermittelt, in der mindestens näher beschrieben wird, wie die Informationen erhoben werden, zu welchem Zweck die Verarbeitung erfolgt und welche Person dafür zuständig ist, und in der weitere Angaben gemacht werden, die nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in Fällen erforderlich sind, in denen personenbezogene Daten erhoben werden. Voraussetzung für die Erhebung solcher Informationen ist die Anwendung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, mit denen ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679 sichergestellt wird.

(3) Die nach Absatz 2b zu gebenden Informationen können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die Erhebung zu vermitteln.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Artikel 27 delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch standardisierte Bildsymbole darzustellen sind, und der Verfahren für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen.